

# **Jugendordnung des TV 1883 Schriesheim e.V.**

## **§1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft**

Die Jugendordnung ist Grundlage für die Jugendabteilung des TV 1883 Schriesheim e.V. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendleitung führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung des TV 1883.

## **§2 Ziele**

Die Jugendabteilung des TV 1883 Schriesheim e.V. gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Völkergruppen.

## **§3 Aufgaben**

Aufgaben sind insbesondere

- Ausbildung in den einzelnen Sportarten, die der TV 1883 anbietet
- Durchführung von Wettkämpfen
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationaler Begegnungen, Bildungsmaßnahmen, Musikveranstaltungen, usw.
- Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche (z.B. offene Jugendwerbetage, Spielfeste o.ä.)
- Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche, die keinen Wettkampfsport betreiben.
- Kontakte zu anderen Jugendgruppen

## **§4 Organe**

- Die Jugendversammlung
- Der Jugendausschuss
- Der Jugendvorstand

## **§5 Jugendversammlung**

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des TV 1883 Schriesheim e.V. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendversammlung nach §1 ab vollendetem 10. Lebensjahr.

Die Aufgaben der Jugendversammlung sind u.a.:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
- Entgegennahme und Beratung der Berichte des Jugendvorstandes
- Entgegennahme und Beratung des Kassenabschlusses und des Berichtes der Kassenprüfer
- Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugendabteilung
- Entlastung des Jugendausschusses
- Wahl des Jugendvorstandes
- Bestätigung der Vertreter der einzelnen Abteilungen im Jugendausschuss auf Vorschlag der jeweiligen Abteilungen

Die Kassenprüfung wird durch die Revisoren des Vereins oder vom Vereinsvorstand benannten Personen durchgeführt. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshaupt- bzw. der Generalversammlung des Vereins zusammen. Sie wird mindestens zwei Wochen vorher einberufen. Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendleiter einberufen werden.

Auf Antrag eines Drittels der Stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder auf Beschluss des Jugendausschusses muss die eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von 6 Wochen mit einer Ladungspflicht von 2 Wochen stattfinden. Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang und im Mitteilungsblatt der Stadt Schriesheim. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten, beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist.

Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.  
Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit.

## **§6 Jugendausschuss**

Der Jugendausschuss besteht aus

- Jugendleiter
  
- Stellvertreter
  
- Jugendkassenwart
  
- Je ein Vertreter der Jugendabteilungen der einzelnen Sportarten des Vereins
  
- 1 Jugendvertreter pro Abteilung, der zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat

Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er ist Vorsitzender des Jugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Turnrat des TV 1883 Schriesheim e.V. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung auf 3 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.

In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des TV 1883 verantwortlich.

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden bei Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des TV 1883. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

## **§7 Jugendvorstand**

Der Jugendvorstand besteht aus

- Jugendleiter
- Stellvertreter
- Jugendkassenwart
- Protokollführer

Der Jugendvorstand führt die laufenden Geschäfte der Jugendabteilung. Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Jugendordnung oder Satzung des TV 1883 nicht anderen Organen des TV vorbehalten sind. Er ist beschlussfähig, wenn  $\frac{3}{4}$  seiner Mitglieder anwesend sind.

## **§8 Jugendkasse**

Die Jugendkasse wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit dem Ihr vom TV 1883 zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln, sowie eventuellen Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen, z.B. aus Aktivitäten. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerischer Maßnahmen. Der Nachweis über sie sachgerechte Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung. Dem Vereinsvorstand oder den vom Verein damit Beauftragten gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Ihm ist jederzeit Einblick in die Kassenführung zu geben.

## **§9 Sonstige Bestimmungen**

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

## **§10 Gültigkeit, Änderung der Ordnung**

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Generalversammlung des TV 1883 mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung tritt mit Bestätigung durch die Generalversammlung in Kraft.

**Schriesheim, den 27. Oktober 1991**

Dr. W. Metzger, 1. Vorsitzender

P. Kanzler, Geschäftsführer